



**POUVOIR JUDICIAIRE
GERICHTSBEHÖRDEN**

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Commission de recours de l'Université de Fribourg
Rekurskommission der Universität Freiburg**

p.a. RA Elias Moussa
Postfach 822
1701 Freiburg

Tel +41 26 322 37 37, Fax +41 26 323 29 55

Die Rekurskommission der Universität Freiburg Entscheid vom 29. September 2015

Zusammensetzung

Präsident: Markus Julmy

Beisitzer: Prof. Eric Davoine, Prof. Barbara Hallensleben, Sébastien Schief, Baptiste Favez

Jur. Sekretär: Elias Moussa, RA

Parteien

A.____, , Beschwerdeführerin,
gegen
**Äquivalenzdelegierte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Freiburg, Beschwerdegegnerin und Vorinstanz.**

Gegenstand

Nichtanerkennung bisher erbrachter Studienleistungen;
Doppelverwertung (D 3/2014)

Beschwerde vom 18. April 2014 gegen den Entscheid der
Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Freiburg vom 25. März 2014

Sachverhalt:

A. A.____ schloss an der Universität Bern den Bachelor in Betriebswirtschaftslehre ab. Im Rahmen des Studienprogramms in Rechtswissenschaften „Wirtschaft und Recht“ des Studiengangs Lehrerinnen- und Lehrerausbildung Sekundarstufe II der Universität Freiburg (LDS II) belegt sie Fächer an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg.

B. Am 10. März 2014 ersuchte A.____ die Äquivalenzkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät um Anerkennung von Studienleistungen in zwei Fächern, welche sie im Rahmen ihres Bachelorstudiums an der Universität Bern besucht und bestanden hatte:

Fach	Datum	Note	ECTS-Punkte
Privatrecht:	08.02.2005	4	6
Einführung in das öffentliche Recht:	04.06.2009	5	3

In ihrem Gesuch führte A.____ aus, dass sie ihr Studium der Wirtschaftswissenschaften ursprünglich im Jahr 2005 abgebrochen, es im Jahre 2009 aber wieder aufgenommen habe. Da zwischenzeitlich das Reglement geändert habe, habe sie im Rahmen des Bachelorstudiums an Stelle der erforderlichen 180 ECTS-Kreditpunkte insgesamt 189 ECTS-Kreditpunkte erworben. Die 9 zusätzlichen ECTS-Kreditpunkte entsprächen exakt der Anzahl ECTS-Kreditpunkte, welche sie sich an der Universität Freiburg anrechnen lassen möchte.

C. Mit E-Mail vom 25. März 2014 teilte die Äquivalenzdelegierte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg A.____ mit, dass ihr Gesuch vom 10. März 2014 abgewiesen wurde. Mit Schreiben vom 18. April 2014 wurde dieser Entscheid mittels Briefpost formell eröffnet.

D. Am 18. April 2014 (Postaufgabe: 19. April 2014) reichte A.____ Beschwerde gegen den Entscheid der Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 25. März 2014 bei der Rekurskommission der Universität Freiburg ein. Sie beantragt, dass ihr die 9 ECTS-Kreditpunkte für die Vorlesungen „Privatrecht“ und „Einführung in das öffentliche Recht“ an der Universität Bern, mindestens aber die 6 ECTS-Kreditpunkte für die Vorlesung „Einführung in das öffentliche Recht“, an das Studienprogramm in Rechtswissenschaften „Wirtschaft und Recht (LDS II)“ an der Universität Freiburg angerechnet werden.

E. Am 26. Mai 2014 reichte die Äquivalenzdelegierte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ihre Stellungnahme zur Beschwerde von A.____ ein und schloss auf deren Abweisung.

Erwägungen:

- 1.1 Am 1. Januar 2015 traten die Änderungen vom 27. Juni 2014 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität (UniG; SGF 430.1) in Kraft. Gemäss Art. 51b UniG werden Beschwerden, die beim Inkrafttreten der Änderungen vom 27. Juni 2014 dieses Gesetzes bei der Rekurskommission der Universität hängig sind und bei denen der Schriftenwechsel zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen ist, nach dem bisherigen Recht behandelt. Bis zur Erledigung dieser Verfahren tritt die bisherige Kommission weiter zusammen. Vorliegend wurde die Beschwerde vom 18. April 2014 vor dem 1. Januar 2015 eingereicht und auch der Schriftenwechsel war bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen. Folglich beurteilt sich die vorliegende Beschwerde nach dem bisherigen Recht, insbesondere nach den Bestimmungen des unveränderten Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität (aUniG), den Statuten vom 31. März 2000 der Universität Freiburg (UniS; SGF 430.11) und dem Reglement vom 27. April 2001 über die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission der Universität Freiburg (RRKU; SGF 430.141).
- 1.2 Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden von Personen, die durch einen letztinstanzlichen Entscheid des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- oder Forschungseinheit oder einer Universitätskommission in ihren Interessen betroffen werden (Art. 41 Abs. 1 aUniG; Art. 1 Abs. 2 RRKU). Der Entscheid der Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 25. März bzw. 18. April 2014 ist innerhalb der Fakultät letztinstanzlich (Art. 34 Abs. 1 der Statuten vom 20. Juni 2001 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg, SS 4.2.0.0, i.V.m. Art. 43a des Reglements vom 28. Juni 2006 über das Rechtsstudium, RRS, SS 4.2.0.1.1). Die Rekurskommission der Universität Freiburg ist folglich sachlich, örtlich und funktionell zuständig.
- 1.3 Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 61 UniS). Der Entscheid der Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 25. März 2014 ist der Beschwerdeführerin am 25. März 2014 per E-Mail und am 18. April 2014 per Briefpost zugestellt worden. Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerde am 19. April 2014 der Post übergeben und sie somit rechtzeitig eingereicht.
- 1.4 Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 59 UniS; Art. 9 Abs. 1 RRKU; Art. 76 lit. a des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege; VRG; SGF 150.1). Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerdeführerin durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (BGE 137 II 30 E. 2.2.2). Als weiteres Legitimationserfordernis wird verlangt, dass an der Beschwerdeführung ein aktuelles Interesse besteht und dass ein günstiger Entscheid für die beschwerdeführende Partei von praktischem Nutzen ist. Ein aktuelles praktisches Interesse fehlt insbesondere dann, wenn der Nachteil auch bei Gutheissung der Beschwerde nicht mehr behoben werden kann (BGE 118 IA 488 E. 1a).

Vorliegend ist die Beschwerdeführerin als Verfügungsadressatin des angefochtenen Entscheids grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde richtet sich gegen einen Entscheid, mit welchem an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät die Anerkennung

von Studienleistungen, welche an der Universität Bern absolviert wurden, verweigert wurde. Folglich ist die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Entscheid beschwert, da sie dadurch weitere ECTS-Kreditpunkte an der Universität Freiburg für den Abschluss des Studienprogramms in Rechtswissenschaften „Wirtschaft und Recht (LDS II)“ erwerben muss. Die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin ist somit zu bejahen.

- 1.5 Gemäss Art. 14 RRKU entscheidet die Rekurskommission in der Regel ohne mündliche Verhandlung. Sie kann ihren Entscheid auf dem Zirkulationsweg fällen, sofern sich nicht eines ihrer Mitglieder widersetzt. Erfordert es die Erledigung einer Beschwerdesache, so kann die Rekurskommission eine mündliche Verhandlung anordnen (Art. 15 Abs. 1 RRKU). Vorliegend erscheint eine mündliche Verhandlung nicht notwendig, weswegen der vorliegende Entscheid auf dem Zirkularweg ergeht.
- 1.6 Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 77 VRG, Art. 60 UniS). Gegen Entscheide betreffend die Beurteilung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten können nur Willkür und die Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden (Art. 10 Abs. 2 RRKU).
2. Die Beschwerdeführerin beantragt, dass ihr die 9 ECTS-Kreditpunkte für die Vorlesungen „Privatrecht“ und „Einführung in das öffentliche Recht“ an der Universität Bern, mindestens aber die 6 ECTS-Kreditpunkte für die Vorlesung „Einführung in das öffentliche Recht“, an das Studienprogramm in Rechtswissenschaften „Wirtschaft und Recht (LDS II)“ an der Universität Freiburg angerechnet werden. Sie bringt vor, dass die an der Universität Bern im Rahmen des Bachelorstudiums absolvierten Prüfungen „Privatrecht“ und „Einführung in das öffentliche Recht“ dem Inhalt der Vorlesung „Einführung in das Recht“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg entsprechen. Folglich seien sie im Umfang der gesamten erworbenen 9 ECTS-Kreditpunkte anzuerkennen, mindestens aber im Umfang von 6 ECTS-Kreditpunkten. Im Übrigen habe die Äquivalenzdelegierte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät mindestens in einem früheren Fall die Fächer „Privatrecht“ und „Einführung in das öffentliche Recht“ der Universität Bern im Umfang von 9 ECTS-Kreditpunkten für das Fach „Einführung in das Recht“ an der Universität Freiburg anerkannt. Schliesslich habe die Beschwerdeführerin im Rahmen ihres Bachelorstudiums an der Universität Bern an Stelle der erforderlichen 180 ECTS-Kreditpunkte insgesamt 189 ECTS-Kreditpunkte erworben, also exakt 9 ECTS-Kreditpunkte zu viel, womit auch das Argument entfiele, dass die in Bern erworbenen ECTS-Kreditpunkte nicht doppelt angerechnet werden dürfen.
3. Gemäss Art. 37 RRKU i.V.m. Art. 95 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) kann die Rekurskommission einen angefochtenen Entscheid zugunsten oder zuungunsten einer Partei ändern, ohne an deren Begehren gebunden zu sein. Sie stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 21 RRKU) und wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 10 Abs. 1 VRG).
- 4.1 Am 16. September 2013 trat das Reglement vom 10. April 2014 der Studien und Prüfungen für den Studiengang Lehrerinnen- und Lehrerbildung Sekundarstufe II (nachfolgend: RLDS II; SS 4.4.1.10.2) rückwirkend in Kraft (vgl. Art. 23 RLDS II). Gemäss Art. 1 Abs. 1 RLDS II gilt dieses Reglement für den Studiengang Lehrerinnen- und Lehrerausbildung

Sekundarstufe II der Universität Freiburg. Dieser Studiengang wird mit dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LDM) abgeschlossen (Art. 1 Abs. 2 RLDS II). Die Ausbildung für das LDM umfasst 60 ECTS-Kreditpunkte (Art. 5 Abs. 1 RLDS II) und setzt eine akademische fachwissenschaftliche Ausbildung voraus, die mit einem Master oder einem gleichwertigen universitären Diplom in jenen Fächern abgeschlossen worden ist, die an Schulen der Sekundarstufe II unterrichtet werden (Art. 3 Abs. 1 RLDS II). Die akademische Ausbildung in den Diplommächern untersteht der Verantwortung der Fakultäten, die für Lehre und Forschung in den entsprechenden Studienbereichen verantwortlich sind (Art. 3 Abs. 2 RLDS II). Betreffend die fachwissenschaftliche Ausbildung liegt gemäss Art. 6 Abs. 1 RLDS II die Entscheidung über die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Universitäten, anderen Fakultäten oder in anderen Studiengängen abgelegt worden sind, in der Kompetenz der Fakultät bzw. der Fakultäten, welche für die betreffenden Diplommächer verantwortlich ist/sind.

- 4.2 Das LDM wird in der Regel für zwei Unterrichtsfächer vergeben, genannt „Fach I“ und „Fach II“ (Art. 4 Abs. 1 RLDS II). Die Liste der Fächer I und II, für die ein LDM ausgestellt werden kann sowie die dafür notwendigen Bedingungen, sind Gegenstand eines Ausführungsreglements (Art. 4 Abs. 4 RLDS II).
- 4.2.1 Gemäss Art. 2 Ziff. 1.5 des Ausführungsreglement vom 2. Dezember 2014 des Reglements vom 10. April 2014 der Studien und Prüfungen für den Studiengang Lehrerinnen- und Lehrerausbildung Sekundarstufe II (SS 4.4.1.10.2.1) werden für das Fach I „Wirtschaft und Recht“ LDS II an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät folgende Voraussetzungen und Bedingungen gestellt: Als Hauptbedingung wird der Abschluss des Master of Law vorausgesetzt. Als Zusatzbedingung zum Studiengang Master of Law ist an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg ein Studienprogramm in Wirtschaftswissenschaften zu absolvieren, welches den Nebenfächern Bachelor in BWL und VWL im Umfang von 90 ECTS-Kreditpunkten entspricht (60 in BWL und 30 in VWL oder umgekehrt). Die gleichen Voraussetzungen gelten für das Fach II (Art. 2 Ziff. 2.5 des gleichen Ausführungsreglements).
- 4.2.2 Die Voraussetzungen und Bedingungen für das Fach I „Wirtschaft und Recht“ LDS II an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden ebenfalls in Art. 2 Ziff. 1.5 des Ausführungsreglements vom 2. Dezember 2014 erwähnt. Als Hauptbedingung wird namentlich ein Bachelor in Betriebswirtschaftslehre und ein Master in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik verlangt. Diese Ausbildung muss mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte in Wirtschaft enthalten. Ausserdem ist zusätzlich zu diesen Studiengängen ein Zusatzprogramm in Rechtswissenschaften zu absolvieren, wobei sich die Einzelheiten aus dem entsprechenden Reglement der Rechtswissenschaftlichen Fakultät betreffend das Studienprogramm in Rechtswissenschaften zum Erwerb des Lehrdiploms für die Maturitätsschulen (LDM) Wirtschaft und Recht ergeben.
- 4.2.3 Die in E. 4.2.1 und 4.2.2 erwähnten Voraussetzungen gelten sowohl in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen als auch in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für das Fach II (Art. 2 Ziff. 2.5 des Ausführungsreglements vom 2. Dezember 2014). Art. 2 Ziff. 3.5 des Ausführungsreglements hält fest, dass das Studienprogramm Wirtschaft und Recht als Doppelfach gilt und nur in Kombination gewählt werden kann.

- 4.3 Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. b des Reglements vom 28. Juni 2006 über das Rechtsstudium (RRS; SS 4.2.0.1.1) verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg u.a. den Master of Law (M Law, 90 ECTS-Kreditpunkte). Um zum Masterstudium zugelassen zu werden, muss die Studentin oder Student im Besitz eines Bachelor of Law einer schweizerischen Universität sein (Art. 11 Abs. 1 RRS). Über die Zulassung von Inhabern und Inhaberinnen von Diplomen anderer Fakultäten und/oder Universitäten entscheidet der oder die Äquivalenzdelegierte auf Grundlage der erworbenen Diplome (Art. 11 Abs. 2 RRS). Das Studienprogramm des Studiengangs Master of Law wird in Art. 12 RRS umschrieben. In Anwendung von Art. 16 Abs. 2 RRS ist es jedoch möglich, in einem Ausführungsreglement spezifische Programme für Austausch- und/oder Mobilitätsstudenten und –studentinnen vorzusehen.
- 4.4 Art. 1 Abs. 1 des Reglements vom 16. April 2013 betreffend das Studienprogramm in Rechtswissenschaften zum Erwerb des Lehrdiploms für die Sekundarstufe II (LDS II) Wirtschaft und Recht (nachfolgend: RLDS II R; SS 4.2.0.6) sieht vor, dass für den Erwerb des LDS II Wirtschaft und Recht Fächer an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg belegen kann, wer im Besitz eines Bachelor of Arts im Bereich Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg ist. Schon vorher an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestandene Examen können nach dem Erwerb des Bachelors anerkannt werden (Art. 1 Abs. 2 RLDS II R). Gemäss Art. 2 Abs. 1 RLDS II R besteht das Studienprogramm in Rechtswissenschaften (LDS II) im Umfang von 30 oder 60 ECTS-Kreditpunkten aus Fächern des Bachelor- und des Master-Programms (ohne Spezialkredite) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Das Fach „Einführung in das Recht“ (ohne technische Einführung) von 6 ECTS-Kreditpunkten ist obligatorisch (Art. 3 Abs. 1 RLDS II R).
5. Vorliegend stellt sich die Frage, ob die von der Beschwerdeführerin im Rahmen ihres Bachelorstudiums an der Universität Bern verwerteten 9 ECTS-Kreditpunkte für die Fächer „Privatrecht“ und „Einführung in das öffentliche Recht“ in der fachwissenschaftlichen Ausbildung des Studienprogramms in Rechtswissenschaften „Wirtschaft und Recht (LDS II)“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg angerechnet und somit erneut verwertet werden können.
6. Aus den Eingaben der Beschwerdeführerin und den Vorakten der Vorinstanz ergibt sich nicht zweifelsfrei, ob die Beschwerdeführerin die fachwissenschaftliche Ausbildung des Studienprogramms in Rechtswissenschaften „Wirtschaft und Recht (LDS II)“ im Rahmen des Studiengangs Master of Law an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (vgl. E. 4.2.1 hiervor) oder im Rahmen des Studiengangs Master in Volks- oder Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (vgl. E. 4.2.2) absolviert. In beiden Fällen müssen eine gewisse Anzahl von ECTS-Kreditpunkten an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg erworben werden, um die fachwissenschaftliche Ausbildung des Studiengangs LDS II erfolgreich abzuschliessen: Entweder die 90 ECTS-Kreditpunkte, welche zum Erwerb des Master of Law benötigt werden (vgl. E. 4.3 hiervor) oder die 30 oder 60 ECTS-Kreditpunkte gemäss Art. 2 Abs. 2 RLDS II R (vgl. E. 4.4 hiervor). Die im Rahmen des Studienprogramms in Rechtswissenschaften „Wirtschaft und Recht (LDS II)“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erworbenen ECTS-Kreditpunkte dienen somit jedenfalls dem Erwerb eines Masterdiploms, welches für den Abschluss der fachwissenschaftlichen Ausbildung des

Studiengangs LDS II vorausgesetzt wird. Im Hinblick auf die vorliegend zu entscheidende Frage (siehe E. 5 hiervor) erübrigt es sich somit, den genauen Master-Studiengang der Beschwerdeführerin festzustellen, da diese unbestrittener- und erwiesenermassen im Rahmen des Studienprogramms in Rechtswissenschaften „Wirtschaft und Recht (LDS II)“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg studiert, dort ECTS-Kreditpunkte erwerben muss und sich an der Universität Bern erworbene und verwertete ECTS-Kreditpunkte anrechnen lassen will. Alleine diese Tatsachen sind für die vorliegend zu entscheidende Frage rechtserheblich.

- 7.1 Das ECTS-Kreditpunktesystem, auf welches sich die verschiedenen vorgenannten universitären Reglemente beziehen, wurde durch die Erklärung von Bologna vom 19. Juni 1999 eingeführt. Darin haben 29 europäische Länder, darunter die Schweiz, ihren Willen bekundet, ihre Hochschulsysteme miteinander zu harmonisieren und so den europäischen Hochschulraum zu schaffen. Bei der Bologna-Deklaration handelt es sich jedoch um eine blosser Absichtserklärung mit politischem Inhalt ohne unmittelbare rechtliche Wirkungen. Rechtliche Wirkung entfalten erst die nationalen Erlasse, mit denen die Bologna-Reform im inländischen Recht umgesetzt wird. Kernpunkt der Bologna-Reform sind unter anderem das zweistufige Studiensystem mit Bachelor- und Masterstufe und die Einführung eines Leistungspunktesystems, welches gemäss der Bologna-Deklaration Transparenz schaffen und grösstmögliche Mobilität der Studierenden ermöglichen soll (vgl. auch BVGE 2009/33 E. 3.6).

Auf Antrag der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) hat die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) die Richtlinie der SUK für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen der Bologna Richtlinien vom 4. Dezember 2003 erlassen (nachfolgend: Bologna-Richtlinien). Diese sind für den Bund und die Universitätskantone verbindlich (vgl. auch BVGE 2009/33 E. 3.8).

Per 1. Januar 2015 wurden die Bologna-Richtlinien durch die Richtlinien des Hochschulrates für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 28. Mai 2015 ersetzt (Bologna-Richtlinien UH; SR 414.205.1). Da nach bundesgerichtlicher Praxis die Rechtmässigkeit von Verwaltungsakten mangels einer anderslautenden übergangsrechtlichen Regelung nach der Rechtslage im Zeitpunkt ihres Ergehens zu beurteilen ist (BGE 139 II 263 E. 6) und vorliegend die angefochtene Verfügung vor dem 1. Januar 2015 erlassen wurde, sind jedoch für das vorliegende Beschwerdeverfahren die Bologna-Richtlinien vom 4. Dezember 2003 zu beachten.

- 7.2 Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Bologna-Richtlinien vergeben die Universitäten Kreditpunkte gemäss dem europäischen Kredittransfersystem (ECTS) aufgrund von kontrollierten Studienleistungen. Art. 1 Abs. 1 der Bologna-Richtlinien hält fest, dass die universitären Hochschulen der Schweiz alle ihre Studiengänge in verschiedene Stufen einteilen: Ein Bachelorstudium als erste Studienstufe mit 180 ECTS-Kreditpunkten (lit. a), ein Masterstudium als zweite Studienstufe mit 90-120 ECTS-Kreditpunkten (lit. b) sowie die Doktoratsstufe, deren Umfang und Ausgestaltung von jeder Universität unabhängig festgelegt wird (lit. c). Die Bologna-Richtlinien enthalten keine besonderen Bestimmungen bzgl. der Anerkennung von ECTS-Kreditpunkten zwischen den universitären Hochschulen der Schweiz.

- 7.3 Die Bologna-Richtlinien erklären die CRUS als verantwortlich für die Koordination der Umsetzung der Bologna-Richtlinien (Art. 5 Abs. 5 Bologna-Richtlinien). Gestützt darauf hat die CRUS die Empfehlungen für die Anwendung von ECTS an den universitären Hochschulen der Schweiz vom 7. März 2003, Fassung vom 23. August 2004 (CRUS-Empfehlungen) erlassen, mit dem Zweck, eine harmonisierte und eurokompatible Anwendung des ECTS an den Schweizer Hochschulen zu erreichen. Im Gegensatz zu den Bologna-Richtlinien sind die CRUS-Empfehlungen nicht rechtsverbindlich, sondern lediglich Empfehlungen (siehe auch Urteil des Bundesgerichts 2C_457/2013 vom 13. März 2014, E. 3.1). Nichtsdestotrotz verpflichten sich die Hochschulen der Schweiz über ihre Mitgliedschaft in der CRUS, ihnen zu folgen und sich an einer koordinierten Weiterentwicklung des ECTS-Systems in der Schweiz zu beteiligen (ECTS-Empfehlungen, S. 3). Gemäss CRUS-Empfehlungen obliegt es den Universitäten, die das ECTS-Kreditpunktesystem anwenden, die Vorgehensweise für den Erwerb und die Anerkennung der erworbenen ECTS-Kreditpunkte festzulegen (ECTS-Empfehlungen S. 7, Kap. 2.1.).
- 8.1 Gemäss Art. 28a der Statuten vom 20. Juni 2001 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erlässt die Äquivalenzkommission Richtlinien betreffend die Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen Fakultäten oder Hochschulen erbracht worden sind, sowie über die Anrechnung von Semestern und die Anerkennung von Diplomen. Art. 29b Abs. 2 der gleichen Statuten hält fest, dass der oder die Äquivalenzdelegierte über die entsprechenden Gesuche entscheidet und dabei die Richtlinien der Äquivalenzkommission beachtet. Art. 43 Abs. 3 des Reglements vom 28. Juni 2006 über das Rechtsstudium (RRS; SS 4.2.0.1.1). präzisiert, dass unabhängig von den Richtlinien der Äquivalenzfragen folgende Anerkennungsregeln gelten:
- lit. a: Semester, die von Studenten oder Studentinnen der Fakultät an einer anderen juristischen Fakultät oder einer „Law school“ absolviert wurden, werden bei der Berechnung der für die Zulassung zu den Prüfungen nötigen Mindestsemesterzahlen berücksichtigt. Angerechnet werden grundsätzlich jedoch höchstens vier Semester.
 - lit. b: Werden Prüfungen oder schriftliche Arbeiten anerkannt, so geschieht dies ohne Anerkennung der Note. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
 - lit. c: Hat jedoch die Fakultät mit anderen Fakultäten eine Vereinbarung über die Anerkennung von Noten, oder über kombinierte oder doppelte Diplome abgeschlossen, so werden die erzielten Noten nach Massgabe des in Freiburg geltenden Konversionsschlüssels umgerechnet und im Schlussbestätigung ebenfalls aufgeführt. Der Fakultätsrat regelt die Einzelheiten.
- 8.2 Gestützt auf die Rahmenvereinbarung vom 27. Oktober 2014 bezüglich des BENEFRI-Netzwerkes (SS 8.1) haben die Universitäten Bern, Freiburg und Neuenburg die Konvention vom 11. Mai 2006 über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten auf Masterstufe und die Rechtsstellung von Doktorierenden der drei Fakultäten (SS 8.1.4.2.0.1.10/1) abgeschlossen. Art. 3 Abs. 1 dieser Konvention sieht vor, dass die an einer anderen Fakultät abgelegten Prüfungen und erbrachten Leistungen auf Masterstufe gegenseitig anerkannt und die erreichten Noten übernommen werden.

- 8.3 Das Reglement vom 24. August 2006 über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (nachfolgen: RSL WISO) regelt die Studiengänge und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Art. 2 Abs. 1 RSL WISO). Unter den vom RSL WISO aufgestellten Voraussetzungen können verschiedenen Bachelor und Master Titel der Universität Bern erworben werden (Art. 3 Abs. 2 RSL WISO). Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen (Art. 7 Abs. 2 RSL WISO). Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 180 ECTS-Kreditpunkte. Es besteht aus einem Major von mindestens 120 und maximal 150 ECTS-Kreditpunkten, einem oder mehrerer Minor im Gesamtumfang von 30 bis 60 ECTS-Kreditpunkten und allfälligen freien Leistungen im Umfang von 15 ECTS-Kreditpunkten (Art. 12 Abs. 1 RSL WISO). Der Major besteht aus einem Einführungsstudium (erstes Jahr) von 60 ECTS-Kreditpunkten (Art. 12 Abs. 2 lit. a RSL WISO) und einem Hauptstudium (zweites und drittes Jahr) von mindestens 60 und maximal 90 ECTS-Kreditpunkten (Art. 12 Abs. 12 lit. b RSL WISO). Fachspezifische Besonderheiten, insbesondere die Struktur der Studiengänge und die als Minor anerkannten Fächer, regelt der Studienplan (Art. 12 Abs. 3 RSL WISO). Art. 26 RSL WISO bietet die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen maximal zwei Bachelorabschlüsse der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern zu erwerben. Art. 5 Abs. 4 des Studienplans vom 1. August 2007 präzisiert, dass eine doppelte Anrechnung von Leistungsnachweisen nur im Rahmen eines solchen zweiten Bachelorabschlusses möglich ist.

Gemäss Art. 14 RSL WISO setzt sich das Einführungsstudium aus Fachbeiträgen der Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, der Politikwissenschaften und Soziologie, des Rechts sowie der Mathematik und Statistik. Das Einführungsstudium ist u.a. dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungskontrollen aller Lehrveranstaltungen mit mindestens der Note 4 („genügend“) bewertet worden sind (Art. 15 Abs. 1 lit. a RSL WISO). Gemäss Art. 9 des Studienplans vom 1. August 2007 zum Studiengang Bachelor Betriebswirtschaftslehre Universität Bern und seines Anhangs 1 vom 1. September 2009 gehören die rechtswissenschaftlichen Vorlesungen „Einführung in das öffentliche Recht“ und „Einführung in das Privatrecht“ zu den obligatorischen Lehrveranstaltungen des Einführungsstudiums der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

- 9.1 Wie in E. 4 aufgezeigt, ist der Besitz eines Bachelordiploms eine unabdingbare Voraussetzung, um die im Rahmen des Studienprogramms in Rechtswissenschaften „Wirtschaft und Recht (LDS II)“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg notwendigen ECTS-Kreditpunkte zu erwerben, welche für den Abschluss der fachwissenschaftlichen Ausbildung benötigt werden. Vorliegend ersucht die Beschwerdeführerin um Anrechnung an das Studienprogramm in Rechtswissenschaften „Wirtschaft und Recht (LDS) II“ an der Universität Freiburg der 9 ECTS-Kreditpunkte, welche sie für die Fächer „Privatrecht“ und „Einführung in das öffentliche Recht“ während ihres Bachelorstudiums an der Universität Bern erworben hat. Dem von der Beschwerdeführerin eingereichten Beilagen, insbesondere ihrem Studienblatt „Bachelor Major in Betriebswirtschaftslehre 120 ECTS-Punkte“ kann entnommen werden, dass sie im Rahmen des Einführungsstudiums die Vorlesungen „Einführung in das öffentliche Recht“ (Note 5; ECTS-Kreditpunkte 3) und „Privatrecht“ (Note 4; ECTS-Kreditpunkte 6) besucht hat. Insgesamt hat die Beschwerdeführerin somit im Einführungsstudium 62 ECTS-

Kreditpunkte erworben, inkl. den ECTS-Kreditpunkten für die Vorlesungen „Einführung in das öffentliche Recht“ und „Privatrecht“. Da das Einführungsstudium gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. a RSL WISO insgesamt 60 ECTS-Kreditpunkte ausmacht, drängt sich der Schluss auf, dass sämtliche 62 ECTS-Kreditpunkte gemäss Studienblatt „Bachelor Major in Betriebswirtschaftslehre 120 ECTS-Punkte“ an das Bachelor-Studium Major in Betriebswirtschaftslehre 120 ECTS-Kreditpunkte angerechnet wurden. Folglich wurden die ECTS-Kreditpunkte, welche sich die Beschwerdeführerin an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg anrechnen lassen will, bereits vollumfänglich für den Erwerb des Bachelordiploms an der Universität Bern verwertet.

- 9.2 Eine Anrechnung der bereits im Rahmen des Bachelorstudiums verwerteten ECTS-Kreditpunkte an die fachwissenschaftliche Ausbildung des Studienprogramms in Rechtswissenschaften „Wirtschaft und Recht (LDS II)“, wie es die Beschwerdeführerin begehrt, würde zu einer doppelten Verwertung dieser ECTS-Kreditpunkte führen. Eine solche doppelte Verwertung von ECTS-Kreditpunkten bedarf jedoch zumindest einer entsprechenden reglementarischen Grundlage, welche vorliegend weder an der Universität Bern, noch an der Universität Freiburg vorliegt. Anders als etwa Art. 26 RSL WISO i.V.m. Art. 5 Abs. 4 des Studienplans vom 1. August 2007 zum Studiengang Bachelor Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bern bietet weder das RLDS II, noch das RLDS II R die Möglichkeit, die bereits für den Erwerb des Bachelorstudiums verwerteten ECTS-Kreditpunkten ein weiteres Mal für den Erwerb des Masterdiploms zu verwerten, mit welchem die fachwissenschaftliche Ausbildung des Studienprogramms „Wirtschaft und Recht (LDS II)“ abgeschlossen wird. Desweiteren ist vorliegend die Konvention vom 11. Mai 2006 zwischen den Universitäten Bern, Neuenburg und Freiburg über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten auf Masterstufe und die Rechtsstellung von Doktorierenden der drei Fakultäten zwischen den Universitäten Bern, Neuenburg und Freiburg (SS 8.1.4.2.0.1.10/1) nicht einschlägig, da die ECTS-Kreditpunkte, welche sich die Beschwerdeführerin an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg anrechnen lassen möchte, keine abgelegten Prüfungen oder erbrachte Leistungen im Masterstudium betreffen, sondern gemäss Studienprogramm sowohl an der Universität Bern, als auch an der Universität Freiburg, dem Bachelorstudiengang zuzurechnen sind.
- 9.3 Mangels ausdrücklicher reglementarischer Bestimmung ist somit eine erneute Verwertung von ECTS-Kreditpunkten für den Abschluss mittels Masterdiploms der fachwissenschaftlichen Ausbildung des Studienprogramms in Rechtswissenschaften „Wirtschaft und Recht (LDS II)“ an der Universität Freiburg via Anerkennung der bereits für den Erwerb des Bachelordiploms an der Universität Bern verwerteten ECTS-Kreditpunkte ausgeschlossen. Dies entspricht im Übrigen auch den CRUS-Empfehlungen (vgl. S. 14f, Kap. 6.1), wonach der Prozess des Erwerbs von ECTS-Kreditpunkten (durch Bewertung der Studienleistungen) vom Vorgang der Diplomvergabe (durch Gültigkeitserklärung des absolvierten Studiengangs) zu unterscheiden ist. Dabei sind im Rahmen einer bestimmten Disziplin oder Studienstufe erworbene ECTS-Kreditpunkte nicht automatisch auf ein anderes Fach oder eine andere Stufe transferierbar.

10. Im Ergebnis ist die Beschwerde vom 18. April 2014 somit abzuweisen, ohne dass auf die weiteren Rügen der Beschwerdeführerin eingegangen werden muss, da mangels ausdrücklicher reglementarischer Bestimmung eine erneute Verwertung auf Masterstufe von ECTS-Kreditpunkten, welche bereits für den Erwerb des Bachelordiploms verwertet wurden, ausgeschlossen ist.
11. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 33 Abs. 1 RRKU).

Die Rekurskommission entscheidet:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Entscheid der Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 25. März 2014 wird bestätigt.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Freiburg, 29. September 2015

Der Präsident

Der jur. Sekretär